

VORLÄUFIGE ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2016 N K H R

Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	Seite	3
I. Vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2016	Seite	5
II. Allgemeines und Bilanzierungs- und Bewertungsansätze	Seite	7
1. Grundsätzliches zum NKHR und zur Eröffnungsbilanz	Seite	7
2. Grundsatzbeschluss zur Einführung des NKHR in Dettingen	Seite	7
3. Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze	Seite	8
III. Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite	Seite	11
1. Anlagevermögen	Seite	11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	Seite	11
1.2 Sachvermögen	Seite	11
1.3 Finanzvermögen	Seite	15
2. Rechnungsabgrenzung	Seite	18
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	Seite	18
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionskostenzuschüsse	Seite	18
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	Seite	18
IV. Erläuterungen zu den Posten der Passivseite	Seite	19
1. Kapitalpositionen	Seite	19
2. Sonderposten	Seite	19
3. Rückstellungen	Seite	20
4. Verbindlichkeiten	Seite	21
5. Passive Rechnungsabgrenzung	Seite	21
V. Sonstige Pflichtangaben	Seite	22
1. Haftungsverhältnisse	Seite	22
2. Weitere Angaben	Seite	22
3. Organe der Gemeinde Dettingen unter Teck zum 01.01.2016	Seite	22
VI. Anhang	Seite	23
1. Übersicht - Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen	Seite	23
2. Vermögensübersicht	Seite	23
3. Forderungsübersicht	Seite	23

4. Übersicht über den Stand der Rückstellungen	Seite	24
5. Schuldenübersicht	Seite	24
6. Beteiligungsübersicht	Seite	25
VII. Anlagen	Seite	26
Anlage 1: NKHR – Eröffnungsbilanz KIRP ohne Kontenandruck	Seite	27
Anlage 2: NKHR – Eröffnungsbilanz KIRP mit Kontenandruck	Seite	30

Quellennachweis und Rechtsstand

- Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg
- Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100)
- Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332)

Vorwort

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22. April 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen – zuletzt geändert mit dem Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2015 (GBL 2016 S. 1). Die am 22. April 2009 beschlossene Reform trat rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Zum 16. April 2013 wurde § 64 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) geändert. Die Umstellung auf das NKHR hat demnach verbindlich bis spätestens zum 01.01.2020 zu erfolgen. Damit wurden in Baden-Württemberg die landesrechtlichen Regelungen für das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) auf doppischer Grundlage geschaffen. Für die Gemeinden besteht kein Wahlrecht zwischen der Kameralistik und der Doppik. Die Anwendung der neuen Bestimmungen muss spätestens verbindlich ab dem Haushaltsjahr 2020 durch alle Kommunen erfolgen. Gründe für die Haushaltsreform waren vor allem bessere Steuerungsinformationen, Intergenerativ Gerechtigkeit, Steuerung über Ziele, Darstellung der Liquidität und Transparenz – ob diese mit dem NKHR tatsächlich erreicht werden können, kann an dieser Stelle unbeantwortet bleiben.

Der Dettinger Gemeinderat hat am 10.06.2013 die Einführung des NKHR (Grundsatzbeschluss) und die damit verbundene Umstellung des Rechnungswesens auf die Kommunale Doppik zum **01.01.2016** beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2016 erfolgt die Haushaltsplanung und Rechnungslegung in Form der doppelten Buchführung in Konten, § 77 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO).

Mit der Umstellung auf das NKHR wechselte das bisherige kamerale Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept. In der Kameralistik war der Geldverbrauch maßgebend für die Haushaltsplanung und –rechnung. Dadurch wurde nachgewiesen, in welchem Umfang die anfallenden Ausgaben durch Einnahmen ausgeglichen waren. Das Ressourcenverbrauchskonzept beinhaltet nicht nur kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben, sondern auch Erträge und Aufwendungen, also Forderungen und Verbindlichkeiten, die aus Geschäftsvorfällen resultieren. Mit Hilfe des Ressourcenverbrauchskonzeptes soll der Verbrauch einer Generation durch diese Generation selbst zeitnah und verursachungsgerecht erwirtschaftet werden (Intergenerativ Gerechtigkeit). Durch die Abnutzung des Sachvermögens bzw. die wirtschaftliche Wertminderung entsteht ein Ressourcenverbrauch. Dieser ist über die Abschreibungen zu erfassen. In der Kameralistik wurden die Abschreibungen nur in den kostenrechnenden Einrichtungen dargestellt. Abschreibungen sind Aufwendungen der betreffenden Periode und führen somit zu keinen Auszahlungen.

Für die Umstellung auf das NKHR war es erforderlich, erstmalig das gesamte Vermögen der Gemeinde zum Stichtag 01.01.2016 zu bewerten und in einer **Eröffnungsbilanz** darzustellen. In der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 62 Abs. 1 GemHVO die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen. Zentrale Bedeutung im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Haushaltsausgleich kommt der Vermögensrechnungsposition "Basiskapital (= Eigenkapital)" zu.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO). Dementsprechend hat die Gemeinde ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenpiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

Mitte November 2017 wurden die Arbeiten für die "vorläufige" Eröffnungsbilanz abgeschlossen. Die Eröffnungsbilanz ist durch die Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Finanzprüfung zu prüfen. **Berichtigungen** an der Eröffnungsbilanz können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden (§ 63 Abs. 3 GemHVO). Mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz besteht erstmals ein Gesamtüberblick über das Vermögen der Gemeinde. Diese Dokumentation erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage für den Gemeinderat.

Mit einer Bilanzsumme von **41.393.222,27 €** und einem Basiskapital von **30.542.617,80 €** entspricht dies einer Eigenkapitalquote von **73,79 %** (Eigenkapitalquote 1). Würde man zudem noch die Sonderposten berücksichtigen, was durchaus üblich ist, errechnet sich eine Eigenkapitalquote von **92,95 %** (Eigenkapitalquote 2). Die bundesweite Eigenkapitalquote 1 schwankt zwischen 6 % und 74 %, die Eigenkapitalquote 2 liegt durchschnittlich bei 66 %.

Die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung werden als Sondervermögen in Sonderrechnung geführt. In Summe beträgt die Bilanzsumme zum 01.01.2016 für das Sondervermögen insgesamt 7.757.943,24 €. Die Bilanzsummen des Gemeindehaushaltes und die des Sondervermögens betragen damit zum 01.01.2016 in Summe **49.151.165,51 €**

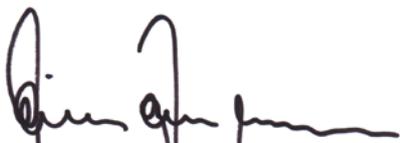
Eine weitere interessante Kennzahl zur Bewertung der Finanz- und Vermögenslage ist die sog. "**Anlagenintensität**" (Sachvermögen/Bilanzsumme). Diese Kennzahl gibt einen Hinweis auf die finanzielle Flexibilität. Eine hohe Anlagenintensität hat in der Regel hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen oder Instandhaltungsaufwendungen zur Folge. Bei der Gemeinde Dettingen beträgt diese Kennzahl **87,10 %**. Dies bedeutet, dass sehr viel des Gesamtvermögens dauerhaft/langfristig gebunden ist. Für eine kommunale Bilanz ist dies jedoch typisch – im Hinblick auf die kommunalen Aufgabenstellungen der Daseinsvorsorge.

Eine weitere Kennzahl ist der "**Anlagendeckungsgrad**". Diese Kennzahl gibt an, inwieweit das langfristige Vermögen, also das Sachvermögen, mit langfristigem Kapital (Kapitalpositionen, Sonderposten und langfristige Verbindlichkeiten) finanziert ist. Man spricht auch von der sogenannten "**goldenen Bilanzregel**". Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad 100,00 % betragen. Bei der Gemeinde Dettingen ergibt sich ein Wert von **110,56 %**.

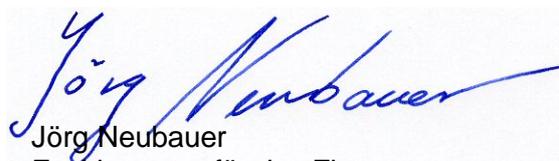
Abschließend bleibt festzustellen, dass rd. **32 %** der gesamten Markungsfläche (1.513 ha) im Eigentum der Gemeinde stehen. Unter Berücksichtigung aller gemeindeeigenen Grundstücke, auch auf anderen Markungsflächen, ergibt sich eine Fläche von **484,2 ha**.

Der Umstellungsprozess in den vergangenen Jahren wäre ohne die engagierte Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kämmerei nicht möglich gewesen. Deshalb gilt allen Beteiligten hierfür ein herzliches Dankeschön.

Dettingen unter Teck, im November 2017

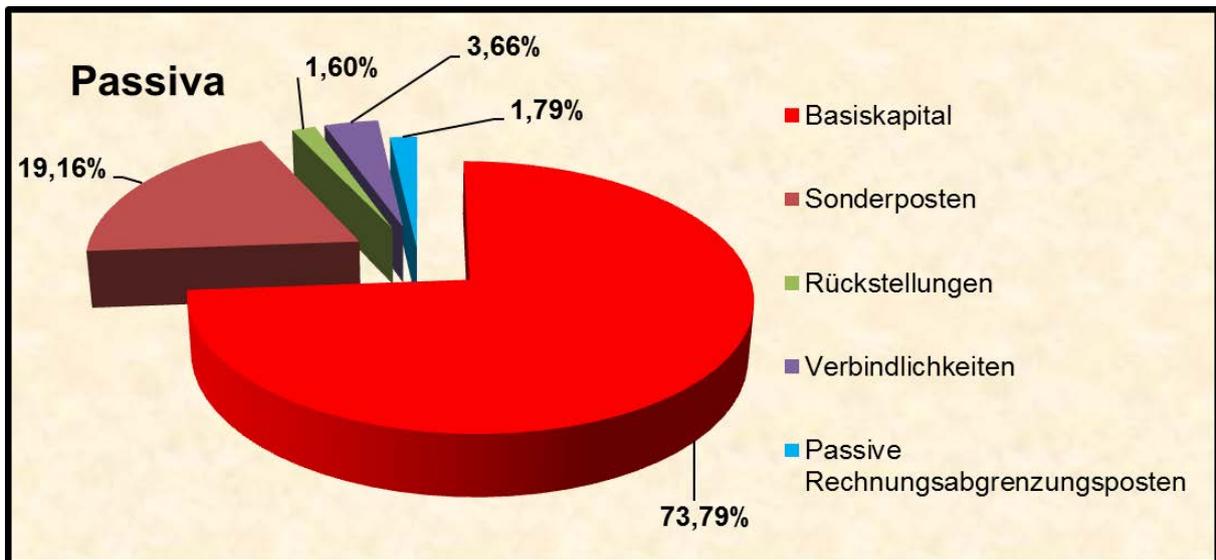
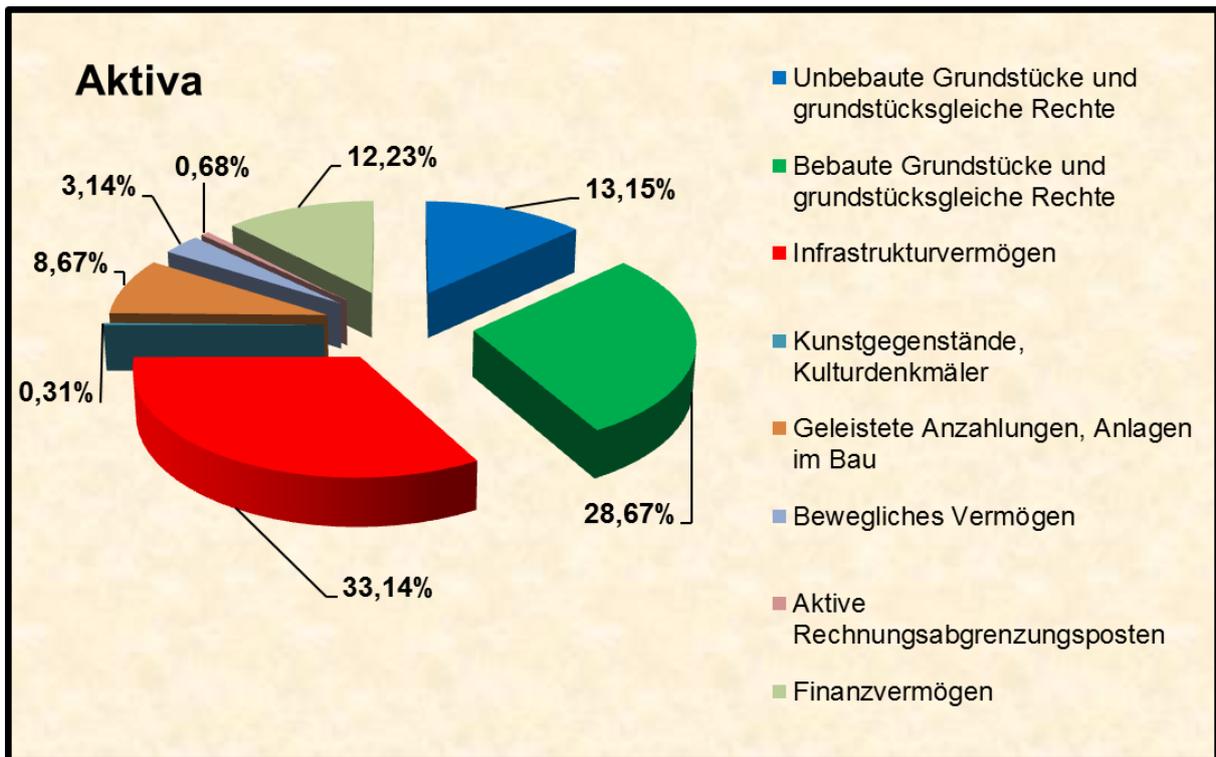


Rainer Haußmann
Bürgermeister



Jörg Neubauer
Fachbeamter für das Finanzwesen

Grafische Darstellung – Aktiva und Passiva:



II. Allgemeines

1. Grundsätzliches zum NKHR und zur Eröffnungsbilanz

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bringt grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wichtigsten Neuerungen enthält § 77 Abs. 3 GemO, wonach die Gemeinden ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darstellen müssen. Der hierzu gebräuchliche Begriff lautet "Doppik" und bedeutet "Doppelte Buchführung in Konten – Soll und Haben". Gemäß § 95 Abs. 2 GemO besteht der doppelte Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (kommunale Bilanz). Diese drei Teile bilden die sogenannte Drei-Komponenten-Rechnung.

Durch diese Rechnung wird nun auch der Werteverzehr des Vermögens (Abschreibungen) berücksichtigt.



Die Umstellung auf die Doppik wird durch die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (9. Anpassungsverordnung) vom 23.02.2017 sowie der neuen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und Gemeindekassenverordnung (GemKVO) geregelt. Alle Kommunen in Baden-Württemberg müssen demnach ab dem 01.01.2020 das neue Haushaltsrecht zwingend anwenden.

2. Grundsatzbeschluss zur Einführung des NKHR zum 01.01.2016

Die Eröffnungsbilanz stellt die Vermögensrechnung der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Eröffnungsbuchungen der künftigen Rechnungsperioden und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Abschlüsse. Gegliedert wird die Eröffnungsbilanz nach den Vorgaben des § 52 GemHVO. Die Verwaltung wurde durch den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 10.06.2013 (siehe Sitzungsvorlage-Nr. 72/2013 ö) damit beauftragt, zum Stichtag 01.01.2016 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Hierzu sind das Vermögen und die Schulden der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten. Es gelten die Regelungen des achten Abschnitts der GemHVO, welcher unter dem Titel "Ansatz und Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen und Schulden, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote" steht. Die einzelnen Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet. Grundsätzlich bedeutet dies, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden. Die Anschaffungskosten sind die Kosten, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben. Hierzu zählen auch die Nebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten. Herstellungskosten hingegen sind die Kosten, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes entstehen. Hier werden auch die Materialkosten, Fertigungskosten und Sonderkosten mit eingerechnet. Bei den Herstellungskosten sind die Gemeinkostenzuschläge entsprechend § 44 Abs. 2 nicht einberechnet. Außerdem werden Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten nicht angesetzt (§ 44 Abs. 3 GemHVO). Alle Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden werden einzeln und wirklichkeitsgetreu bewertet.

3. Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze für die Eröffnungsbilanz

Grundlage für die Bewertung ist die am 10.06.2013 vom Gemeinderat erlassene Bewertungsrichtlinie (und Inventurrichtlinie) für die Gemeinde Dettingen, auf welche im Einzelnen verwiesen werden darf. Für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz im NKHR bieten die §§ 38, 40 und 63 Bilanzierungswahlrechte und Vereinfachungen.

Grundsatz:							
Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO)							
Vereinfachungsregeln:							
Anschaffung/Herstellung							
vor dem 31.12.1974	nach dem 31.12.1974						
Bewertung zum Anschaffungs- / Herstellungszeitpunkt							
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"><i>Anschaffung/Herstellung mehr als 6 Jahre vor dem 01.01.2016</i></td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"><i>Anschaffung/Herstellung innerhalb von 6 Jahren vor dem 01.01.2016</i></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände: keine Erfassung (§ 62 I Satz 3 GemHVO)</td> <td rowspan="3" style="padding: 5px; vertical-align: middle;">Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">unbewegliches Vermögen: sind die AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar: Erfahrungswerte zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt (§ 62 II Satz 1 GemHVO)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straßen: Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten aufgrund eines pauschalierten m²-Durchschnittspreises (§ 62 IV GemHVO)</td> </tr> </table>	<i>Anschaffung/Herstellung mehr als 6 Jahre vor dem 01.01.2016</i>	<i>Anschaffung/Herstellung innerhalb von 6 Jahren vor dem 01.01.2016</i>	bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände: keine Erfassung (§ 62 I Satz 3 GemHVO)	Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)	unbewegliches Vermögen: sind die AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar: Erfahrungswerte zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt (§ 62 II Satz 1 GemHVO)	Straßen: Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten aufgrund eines pauschalierten m ² -Durchschnittspreises (§ 62 IV GemHVO)
<i>Anschaffung/Herstellung mehr als 6 Jahre vor dem 01.01.2016</i>	<i>Anschaffung/Herstellung innerhalb von 6 Jahren vor dem 01.01.2016</i>						
bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände: keine Erfassung (§ 62 I Satz 3 GemHVO)	Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)						
unbewegliches Vermögen: sind die AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar: Erfahrungswerte zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt (§ 62 II Satz 1 GemHVO)							
Straßen: Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten aufgrund eines pauschalierten m ² -Durchschnittspreises (§ 62 IV GemHVO)							
Bewertung auf Grund von Erfahrungswerten zum 01.01.1974 (§ 62 III GemHVO)							
Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die in Anlagennachweisen oder in einer Vermögensrechnung nachgewiesen sind (§ 62 I Satz 2 GemHVO).							
Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten: örtlicher Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt (§ 62 IV GemHVO),							
Beteiligungen und Sondervermögen: wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar: Ansatz des anteiligen Eigenkapitals (§ 62 V GemHVO).							
Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge nach § 52 II Satz 4 GemHVO gelten § 62 I bis III GemHVO entsprechend (§ 62 VI GemHVO).							
Geleistete Investitionszuschüsse nach § 52 III Nr. 2.2 GemHVO: auf einen Ansatz kann bei unerheblichem Umfang verzichtet werden (§ 62 VI GemHVO).							

Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten

§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO bietet ein Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten. Mit diesem Wahlrecht wird eine Unter- und Obergrenze für den konkreten Wertansatz eines hergestellten Vermögensgegenstands vorgegeben. Als Wertuntergrenze sind die Einzelkosten aktivierungspflichtig. Diese Kosten müssen in voller Höhe aktiviert werden. Für die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten besteht nach GemHVO ein Aktivierungswahlrecht, welches von der Gemeinde Dettingen unter Teck nicht in Anspruch genommen wird. Finanzierungskosten sowie Vertriebskosten gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten. Eine Ausnahme stellt gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO die Aktivierbarkeit von Fremdkapitalzinsen eines Kredits dar, der nachweislich in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Herstellung eines Vermögensgegenstands steht (Bauzeitinsen).

Ausweisung von empfangenen Zuweisungen und Beiträgen

Gemäß § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO werden empfangene Investitionszuweisungen und Beiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen (Bruttomethode).

Mögliche Vereinfachungsregeln

- Festwertverfahren gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO bei Bedarf.
- Gruppenbewertung gemäß § 37 Abs. 3 GemHVO bei Bedarf.
- Sammelbewertung nach einem Verbrauchsfolgeverfahren gemäß § 45 GemHVO nach Zweckmäßigkeit.
- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Erfahrungswerte sind um Abschreibungen nach § 46 GemHVO zu vermindern.
- Für Altanlagen, bei denen der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt nicht bekannt ist, muss dieser geschätzt werden. Es wird in diesen Fällen unterstellt, dass die Anschaffung oder Herstellung zum 01.01. des jeweiligen Jahres erfolgte (Fiktion). Die Vermögensgegenstände werden ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Inventarisierungsgrenze:

In der Inventurrichtlinie vom 11.06.2013 für die Gemeinde Dettingen wurde durch den Gemeinderat eine Inventarisierungsgrenze von 1.000,- € (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt, § 38 Abs. 4 GemHVO.

Bewertung von Grund und Boden

Grundsätzlich sind immer die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Bei der Grundstücksbewertung handelt es sich bei den Anschaffungskosten um die Kaufpreise sowie die Nebenkosten (wie z. B. Notargebühren, Grunderwerbsteuer, Kosten für die amtliche Vermessung). Vermessungskosten werden grundsätzlich dem Grundstück zugeordnet. Bei der Grunderwerbsteuer und den Notargebühren erfolgt eine prozentuale Aufteilung im Verhältnis "Grundstück zu Gebäude".

Bezogen auf die Bewertung der Grundstücke bedeuten die gesetzlichen Regelungen, dass als Erfahrungswerte die Bodenrichtwerte oder Preise einzelner vergleichbarer Grundstücke zum Zeitpunkt der Anschaffung herangezogen werden können. Soweit danach noch Preisspannen vorliegen, kann i.d.R. auf den Durchschnitts-/ Mittelwert zurückgegriffen werden. In Einzelfällen kann auch ein höherer/niedrigerer Wert angesetzt werden. Prozentuale Zuschläge oder Abschläge für die Lage etc. sind möglich.

Liegen die Bodenrichtwerte des Anschaffungsjahres nicht vor, kann der nächste bekannte Bodenrichtwert herangezogen werden; dieser ist dann auf das Anschaffungsjahr zurückzuindizieren. Liegen die Werte des Jahres 1974 nicht vor, ist der erste vorliegende Wert auf das Jahr 1974 zurückzuindizieren. Eine Rückindizierung ist auch über die beim Statistischen Landesamt geführten Kaufpreissammlungen möglich.

Bewertung des Infrastrukturvermögens

Die (Erst-)Bewertung des **Straßenkörpers** erfolgt grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand anzusehen und einheitlich zu aktivieren und abzuschreiben. Die Straßen sind entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung in verschiedene Straßentypen zu unterteilen. Hier kann in Anlehnung an die RStO 12 (Belastungsklassen Bk100 bis Bk0,3) in verschiedene Kategorien unterteilt werden. Im Einzelnen wurde im Regelfall folgende Klassifizierung vorgenommen (vereinzelt wurde abgewichen):

Straßenart	Nutzungsdauer
Straßenart Bk0,3 wie: nicht asphaltierte/betonierte Feldwege ohne Straßenoberbau (z.B. Berggasse) nicht asphaltierte/betonierte Feldwege mit Straßenoberbau (z.B. Obere Seeäcker)	5 Jahre 10 Jahre
Gemeindestraßen mit geringer Beanspruchung Straßenart Bk1,0 wie: - Anliegerstraßen (Alter Guckenrain) - Fußgängerzonen - Wohnwege - asphaltierte/betonierte Feldwege (Vollausbau)	50 Jahre
Gemeindestraßen mit normaler Beanspruchung Straßenart Bk1,8 wie: - Wohnsammelstraßen (Burghof/Schloßgasse) - Fußgängerzone mit Lieferverkehr - Gehwege	40 Jahre
Gemeindestraßen mit erhöhter Beanspruchung Straßenart Bk3,2 wie: - Hauptverkehrsstraßen - Straßen im Gewerbegebiet (Kirchheimer Straße - Süd, Teckstraße, Bissinger Straße)	30 Jahre
Gemeindestraßen mit stark erhöhter Beanspruchung (Kirchheimer Straße - Nord, Kelterstraße, Robert-Bosch-Straße) Straßenart Bk10 wie: Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	30 Jahre
Gemeindestraßen mit sehr hoher Beanspruchung Straßenart Bk32 wie: Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	30 Jahre
Gemeindestraßen mit extrem hoher Beanspruchung Straßenart Bk100 wie: Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	30 Jahre

Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten können für die Erstbewertung u. a. auch Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Teileinrichtungen (wie z. B. Leitpfosten, Beschilderung, Gehweg, Gehwegeinfassung, Verkehrsinseln etc.) einbezogen werden. Wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, müssen Erfahrungswerte herangezogen werden. Siehe hierzu im Näheren die Vorgaben in der Bewertungsrichtlinie. Alle ingenieurtechnischen Bauwerke/Anlagen wurden im Regelfall separat nach ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

III. Erläuterung zu den Posten der Aktivseite

Summe Aktiva: 41.393.222,97 €

Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen, § 52 Abs. 1 GemHVO. Die Mindestgliederung des § 52 Abs. 3 GemHVO sieht vor, dass die Aktivseite das Vermögen, die aktive Rechnungsabgrenzung und die Nettopositionen enthalten muss. Die Aktivseite zeigt die Verwendung der finanziellen Mittel auf.

1. Anlagevermögen – 41.112.888,19 €

Das Vermögen umfasst die Immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen sowie das Finanzvermögen. Die einzelnen Bestandteile werden im Folgenden erläutert.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände – 797,86 €

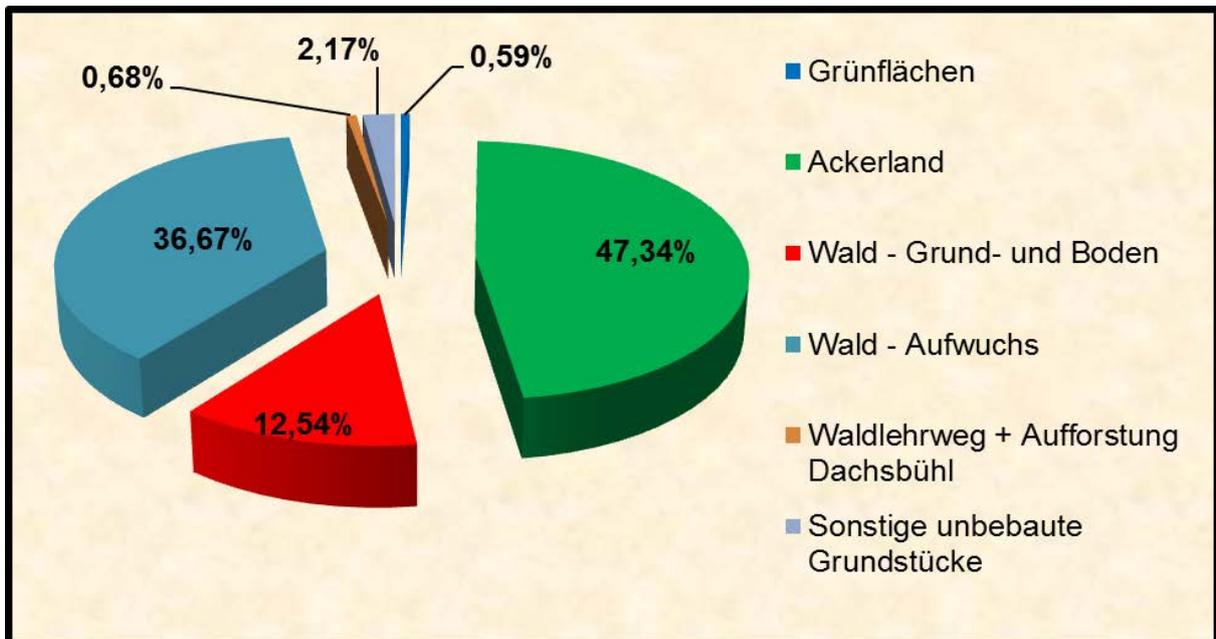
Unter "immateriellen Vermögensgegenständen" sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen im Sinne von § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Hierbei handelt es sich in Dettingen um eine DV-Software.

1.2 Sachvermögen – 36.051.518,32 €

Zum Sachvermögen zählen die bebauten und unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, das Infrastrukturvermögen, die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, das bewegliche Vermögen sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Im weiteren Verlauf werden die einzelnen Bilanzpositionen detailliert erläutert.

a) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte – 5.442.438,38 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Unbebaute Grundstücke sind Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke. Zu den grundstücksgleichen Rechten zählen zivilrechtliche dingliche Rechte an Grundstücken wie zum Beispiel das Erbbaurecht.



Grünflächen – 32.003,96 €

Die Position Grünflächen umfasst den Grund und Boden.

Ackerland – 2.576.570,94 €

Ackerland ist landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutztes Land, einschließlich des Aufwuchses. Die Bewertung erfolgte, soweit ermittelbar, zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Wald, Forsten – Grund und Boden – 682.731,92 €

Wald, Forsten – Aufwuchs – 1.995.714,50 €

Unter Grund und Boden bei Wald und Forsten werden forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und der dazugehörige Aufwuchs verstanden. Eine genaue Definition liefert § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Demnach gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen usw. als Wald. Die Wertermittlung erfolgte nach der Bewertungsrichtlinie.



Bei Waldflächen wird die Grundstücksfläche mit einem Einheitswert von 2.600 € je Hektar bewertet. Für den Aufwuchs wird ein Wert von 7.600 € je Hektar angesetzt (§ 62 IV GemHVO). Diese Wertansätze sind mit dem Kreisforstamt abgestimmt. Auf Grund von örtlichen Besonderheiten können untergeordnete Teilflächen, z.B. Fahrwege, unberücksichtigt bleiben. Grundbuchmäßig selbständige (abgemarkte) asphaltierte Waldwege werden separat bewertet. Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Ursache ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft.

Waldlehrweg – 15.391,55 €

Der Waldlehrweg wurde 2012 angelegt. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.



Aufforstung Dachsbühl – 21.873,85 €

In enger Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Esslingen (Forst, Landwirtschaft, Naturschutz) und dem örtlichen Naturschutz wurde 2010/2011 ein Konzept zur Aufforstung der Flächen "Dachsbühl" entwickelt. Im Zuge eines Klimaschutzprojektes wurde die Obstanlage zu einem Klimaschutzwald umgewandelt.



Sonstige unbebaute Grundstücke – 118.151,88 €

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken zählen beispielsweise nicht landwirtschaftlich genutzte Wiesen, Oberflächengewässer und Naturschutzflächen.

b) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte – 11.866.325,58 €

Laut § 74 Bewertungsgesetz (BewG) zählen zu den bebauten Grundstücken alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Gebäude sind im § 2 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) definiert als selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen. Sie müssen fest mit dem Erdboden verbunden sein. Die bebauten Grundstücke und die grundstücksgleichen Rechte werden durch den Kontenrahmen für Baden-Württemberg in verschiedene Kontenarten unterteilt. Hierbei wird zwischen dem Grund und Boden und den Gebäuden auf den Grundstücken unterschieden.

Für die Bewertung der bebauten Grundstücke werden grundsätzlich immer die Anschaffungs- und Herstellungskosten veranschlagt. Sind diese nicht bekannt, werden die festgelegten Bodenrichtwerte entsprechend dem Anschaffungs- oder Herstellungsjahr bzw. dem fiktiven Jahr 1974 als Durchschnittswerte zugrunde gelegt. Bei bebauten Grundstücken wird zwischen dem Wert des Grundstücks und den Aufbauten bzw. Betriebsvorrichtungen unterschieden, da der Grund und Boden nicht abgeschrieben wird.

Wohnbau (Grund und Boden) – 453.711,26 €

Wohnbauten (Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen) – 476.349,22 €

Soziale Einrichtungen (Grund und Boden) – 367.114,99 €

Soziale Einrichtungen (Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen) – 3.390.918,46 €

Schulen (Grund und Boden) – 522.813,37 €

Schulen (Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen) – 913.614,81 €

Kultur, Sport- und Gartenanlagen (Grund und Boden) – 1.460.514,30 €

Kultur, Sport- und Gartenanlagen (Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorr.) – 2.422.954,53 €

Sonstige Gebäude (Grund und Boden) – 359.350,78 €

Sonstige Gebäude (Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen) – 1.498.983,76 €

c) Infrastrukturvermögen – 13.716.020,98 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören neben dem Grund und Boden unter anderem die Gemeindestraßen, Plätze, Verkehrsanlagen, Friedhöfe und Brücken. Die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung werden in den Eigenbetrieben (Sondervermögen mit Sonderrechnung) bilanziert.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.698.399,65 €
Brücken und ähnliche Ingenieuranlagen	665.023,83 €
Straßen, Wege und Plätze, Verkehrsanlagen	9.474.110,03 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.045.045,07 €
Wasserbauliche Anlagen	425.355,95 €
Straßenbeleuchtung	273.366,30 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	134.720,15 €

Bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens sind der Grund und Boden und die Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke usw. getrennt zu erfassen und zu bewerten. So wird in einem ersten Schritt der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens erfasst und bewertet. Liegen keine Unterlagen zu den Eckkosten vor, so wird mit Erfahrungswerten gearbeitet.

d) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler – 129.751,96 €

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen nach der Definition die Vermögensgegenstände, deren Erhalt und Pflege wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegen. Unter den Wertansatz fällt insbesondere der Brunnen auf dem Rathausplatz. Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke.



e) Bewegliches Vermögen - 1.298.858,55 €

In der Inventurrichtlinie der Gemeinde Dettingen wurde eine Inventarisierungsgrenze von 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Dies bedeutet, dass bewegliche Vermögensgegenstände unter 1.000,00 € (netto) nicht in das Inventarverzeichnis aufzunehmen und nicht zu bilanzieren sind. Sie werden direkt als Aufwand verbucht.

Für die Bewertung der Vermögensgegenstände über 1.000 € netto wird die Vereinfachungsregel nach § 63 Abs. 1 Satz 3 GemHVO verwendet. Demzufolge werden alle Vermögensgegenstände über 1.000,00 € (netto), die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz erworben wurden, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich der Abschreibungen angesetzt. Bei Vermögensgegenständen, die älter als 6 Jahre sind, wird von einer Inventarisierung und Aufnahme abgesehen.

Ausnahme:

Aufgenommen wird hochwertiges bewegliches Vermögen, das älter als 6 Jahre ist, wie z.B. Fahrzeuge, das Vermögen der kostenrechnenden Einrichtungen (z.B. Friedhöfe) sowie der Betriebe gewerblicher Art (BgA) (z.B. dem Hallenbad). Inhalt des beweglichen Vermögens sind die Positionen Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge.

Fahrzeuge	316.467,19 €
Technische Anlagen	726.335,21 €



Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt **256.055,55 €** Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen alle Einrichtungsgegenstände der Büros (PC, Büromöbel, Drucker) und anderer öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde.

f) Vorräte – 7.749,39 €

Bei den Vorräten handelt es sich um Streusalz im Gemeindebauhof.

g) Geleistete Anzahlungen, Anlagen um Bau – 3.590.373,48 €

Geleistete Anzahlungen bezeichnen die geldlichen Vorleistungen der Gemeinde auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Erfolgt die Lieferung der Sachanlagen, so werden diese aktiviert und die Anzahlungen werden verrechnet (Kindertagesstätte Wirbelwind, Aylenstraße, Teckschule, Bahnhofplatz, Lautsprecheranlage in der Schloßberghalle, 5. Bauabschnitt Alter Guckenrain, Fuß- und Radweg nach Owen, Parkplatz Hintere Straße).

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertiggestellter Sachanlagen ab. Es werden die Ausgaben als sogenannte "Anlagen um Bau" (AiB) aktiviert, die bis zum Bilanzstichtag für noch nicht fertiggestellte Anlagen entstanden sind. Erfolgt die Fertigstellung und die Inbetriebnahme, so wird die Anlage im Bau aktiviert und die Investitionen den entsprechenden Konten bzw. Anlagenklassen zugeordnet.



1.3 Finanzvermögen – 5.060.572,01 €

Das Finanzvermögen im Betrag von 5.060.572,01 € untergliedert sich in verschiedene Bilanzpositionen. Im weiteren Verlauf werden die einzelnen Bilanzpositionen detailliert erläutert.

a) Anteile an verbundenen Unternehmen – 0 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser kann gegeben sein, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder dieser aus anderen Gründen (z.B. durch Vertrag) vorliegt. Die Gemeinde Dettingen hat zum 01.01.2016 keine Beteiligungen, die hierunter fallen.

b) Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse – 11.637,69 €

Eine Beteiligung im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn die Gemeinde Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen erwirbt. Weiter muss die Gemeinde die Absicht haben, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Sonstige Beteiligungen hat die Kommune, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bilanziert.

Als Anschaffungskosten kommen drei Werte in Betracht: die Bareinlage (Betrag der Einlage), die Sacheinlage (Wert des Einlageobjektes bei der Beteiligung) oder Dienstleistungen. Die Gemeinde Dettingen ist beteiligt am Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) – 11.637,69 €. Die Beteiligung am Neckar-Elektrizitätsverband darf nachrichtlich erwähnt werden – der Einlagewert hier beträgt 0,00 €

c) Sondervermögen – 171.401,00 €

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 96) und des Eigenbetriebsgesetzes sind die Eigenbetriebe finanzwirtschaftlich als Sondervermögen auszuweisen. Kennzeichnend sind die eigene Buchführung (Sonderrechnung), ein eigener Wirtschaftsplan und ein eigener Jahresabschluss außerhalb des kommunalen Haushaltes.

Für die Bewertung von Eigenbetrieben gelten die Ausführungen zur Bewertung von Beteiligungen analog. Die Gemeinde betreibt zwei Eigenbetriebe – die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung. In die Abwasserbeseitigung wurde kein Eigenkapital (Stammkapital) zum Stichtag 01.01.2016 eingebracht. In die Wasserversorgung wurden 171.401,00 € an Eigenkapital eingebracht – hiervon entfallen 160.000,00 € auf das Stammkapital.

d) Ausleihungen – 755.923,41 €

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Die Bedingungen einer Ausleiher werden zwischen der Kommune als Kreditgeber und dem Kreditnehmer ausgehandelt. Eine Ausleiher ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Ausleihungen sind auch Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitaleinlagen in Einrichtungen. Der Wert dieser Beteiligungen entspricht den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen.

Darlehen:	749.063,24 €
Trägerdarlehen Eigenbetrieb Abwasser:	747.840,84 €
Mitarbeiterdarlehen:	1.222,40 €
Genossenschaftsanteile:	6.860,17 €
BürgerEnergiegenossenschaft Dettingen e.G.	6.000,00 €
Holzof Oberschwaben e.G.	204,52 €
Kreisbaugenossenschaft Nürtingen e.G.	255,65 €
VR-Bank Hohenneuffen-Teck e.G.	150,00 €
Volksbank Kirchheim-Nürtingen e.G.	250,00 €

e) Wertpapiere und sonstige Einlagen – 2.000.000 €

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Bsp.: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe. Werden Kassenmittel in Wertpapieren angelegt, d.h. eine Beteiligungsabsicht besteht nicht, sind diese in der Bilanz auf der Aktivseite gem. § 52 III Nr. 1.3.5 GemHVO im Finanzvermögen auszuweisen und in der Finanzrechnung als haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge zu behandeln (§ 50 Nr. 37 und 38 GemHVO).

Unter Wertpapiere fallen auch **Festgeldanlagen**. Zum Stichtag 01.01.2016 bestanden Festgeldanlagen in Höhe von 2.000.000 € bei der VR-Bank Hohenneuffen-Teck eG.

f) Forderungen – 448.021,27 €

Diese Bilanzposition wird in folgende Posten unterteilt:

- Öffentlich-rechtliche Forderungen
- Privatrechtliche Forderungen

Diese werden nachstehend erläutert.

Eine Forderung erlischt in der Regel durch den Zahlungseingang. Für die Eröffnungsbilanz wurden Ende 2015 sämtliche offenen Forderungen auf ihre Einbringlichkeit geprüft und gegebenenfalls niedergeschlagen. Im laufenden Betrieb werden Forderungen regelmäßig überprüft und bei Feststellung der Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Öffentlich-rechtliche Forderungen – 381.194,18 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie teilen sich auf in Steuern (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer), Gebühren (z.B. Verwaltungsgebühren), Beiträge (Anschluss- und Erschließungsbeiträge), Forderungen aus Transferleistungen und sonstige öffentlichen Leistungsgebühren. Sämtliche Forderungen werden in der Finanzsoftware KIRP geführt. So können die Daten für die Eröffnungsbilanz direkt aus KIRP verwendet werden.

Privatrechtliche Forderungen – 66.827,09 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (vgl. § 241 BGB). Das Schuldverhältnis kann durch Gesetz oder durch einen Vertrag entstanden sein. Die privatrechtlichen Forderungen werden nach demselben Prinzip bewertet wie die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Zu den privatrechtlichen Forderungen zählt auch die Vorsteuer und Forderungen gegen die Eigenbetriebe (z.B. Zinsen, Konzessionsabgabe usw.).

g) Liquide Mittel – 1.673.588,64 €

Nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg zählen zu den liquiden Mitteln Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten sowie der Kassenbestand (Bargeld). Weiter versteht man unter liquiden Mitteln Tagesgelder und Tagesgeldkonten. Es handelt sich also um jederzeit verfügbare Mittel. Die liquiden Mittel sind mit ihrem Nennbetrag zu bewerten. Als Datenbestand dienen die Bestände der Girokonten und der Bestand an Bargeld.

Barkasse Rathaus:	2.323,75 €
Girokonto Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen:	239.822,08 €
Girokonto Volksbank Kirchheim-Nürtingen:	58.076,91 €
Girokonto VR-Bank Hohenneuffen-Teck:	173.365,90 €
Geldmarktkonto Kreissparkasse:	800.000,00 €
Geldmarktkonto VR-Bank:	400.000,00 €

2. Rechnungsabgrenzung – 280.334,08 €

Zahlungen, die vor dem Bilanzstichtag erhalten oder geleistet werden, aber einer bestimmten Zeit nach diesem Stichtag zuzurechnen sind, werden vorübergehend abgegrenzt.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung – 29.967,24 €

Unter die aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP) fallen Aufwendungen, die bereits im abgelaufenen Haushaltsjahr im Voraus bezahlt und gebucht werden, aber entweder nur zum Teil oder auch ganz wirtschaftlich dem neuen Haushaltsjahr zuzurechnen sind. Die Bildung der ARAP erfolgt mit dem Betrag, der sich wirtschaftlich auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag bezieht. Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung und das Buchen des Aufwands erfolgt in dem wirtschaftlich zuzurechnenden Haushaltsjahr. Bei dem Betrag von 29.967,24 € handelt es sich um die Beamtenbezüge für den Monat Januar 2016, welche bereits Ende Dezember 2015 ausbezahlt wurden.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionskostenzuschüsse – 250.366,84 €

Die Gemeinde Dettingen leistet regelmäßig Zuwendungen/Investitionskostenzuschüsse für die Herstellung, die Anschaffung und die Sanierung von Vermögensgegenständen, jedoch ohne dabei das wirtschaftliche Eigentum oder Besitzrecht an den geförderten Objekten zu erwerben.

Der Gesetzgeber eröffnet im Rahmen des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts ein vollständiges Wahlrecht für die Bilanzierung von Sonderposten für geleistete Zuwendungen. Demnach sollen gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) – 0,00 €

Übersteigt der Jahresfehlbetrag das vorhandene Basiskapital (Eigenkapital), entsteht ein nicht gedeckter Fehlbetrag.

Da die Gemeinde Dettingen ein positives Basiskapital hat und somit die Bilanz ausgeglichen wird, ist unter dieser Position nichts auszuweisen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

Passiva – 41.393.222,27 €

Die Passivseite der Bilanz wird in die Kapitalposition, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und in die passive Rechnungsabgrenzung gegliedert (Mindestgliederung nach § 52 Abs. 4 GemHVO). Sie zeigt die Herkunft der finanziellen Mittel auf.

1. Kapitalpositionen – 30.542.617,80 €

Die Kapitalposition entspricht dem Eigenkapital bzw. Basiskapital der Gemeinde. Das Basiskapital zum 01.01.2016 beträgt 30.542.617,80 €. Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzung der Passivseite. Die Ermittlung des Basiskapitals ergibt sich letztendlich aus allen anderen Bilanzpositionen.

Rücklagen liegen nicht zwingend als Kassenbestand oder Bankguthaben vor. Sie können deshalb nicht zur Finanzierung von Auszahlungen verwendet werden. Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des Sonderergebnisses sowie für zweckgebundene Rücklagen jeweils gesonderte Rücklagen zu bilden. Diese Form der Rücklage ist nicht mit der bisher bekannten Rücklage aus der Kameralistik zu vergleichen.

Am 01.01.2016 bestanden bei der Gemeinde Dettingen keine Rücklagen. Rücklagen können erstmals im Rahmen des ersten Jahresabschlusses zum 31.12.2016 ausgewiesen werden.

2. Sonderposten – 7.931.697,38 €

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge und sonstige Sonderposten dargestellt. Da erhaltene, in der Regel nicht zurückzahlbare investive Zuwendungen (verlorene Zuschüsse) von Dritten nach ihrer Verwendung kein Fremdkapital mehr darstellen, aber wegen ihrer langfristigen Zweckbindung auch nicht als echtes Eigenkapital anzusehen sind, können sie weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital klar zugeordnet werden. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum wie die Abschreibungen des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Vereinzelte konnte bei Vermögensgegenständen des Infrastrukturvermögens die tatsächliche Zuschusshöhe nicht mehr ermittelt werden. Im Zuge der Erstherstellung von Straßen, Wegen und Plätzen in einem Erschließungsgebiet wird ein pauschaler Sonderposten für Beiträge in Höhe von 90 % (Eigenanteil der Gemeinde regelmäßig 10 %) abgebildet. Dieser Pauschalsatz kommt nur dann zur Anwendung, wenn es entsprechende Vermögensgegenstände gibt, die am Eröffnungsbilanzstichtag im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen und noch nicht vollständig abgeschrieben sind.

a) Sonderposten für Investitionszuweisungen – 3.717.232,82 €

Zu den Sonderposten für Investitionszuweisungen zählen erhaltene Mittel für die Finanzierung von Investitionen. Diese sind im Regelfall mit einer bestimmten Zweckbindung versehen und können daher nicht frei verwendet werden. Zuwendungen unterteilen sich in Zuweisungen und Zuschüsse. Zuweisungen sind Vermögensübertragungen (Geld- oder Sachleistungen) innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Vermögensübertragungen (Geld- oder Sachleistungen) vom öffentlichen an den privaten Bereich und umgekehrt.

b) Sonderposten für Investitionsbeiträge – 2.202.324,51 €

Hierzu zählen die Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Baugesetzbuch. Diese werden von der Gemeinde als Ersatz für die erstmalige Herstellung einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Straße) erhoben.

Erschließungsbeiträge und deren Passivierung in der Bilanz stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erschließung von Neubaugebieten. Sie sind somit vor allem dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen.

c) Sonderposten für Sonstiges – 2.012.140,02 €

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb (Sachschenkungen, Geldspenden etc.), Anlagen im Bau und Übernahmen von Erschließungsträgern (auf der Grundlage von städtebaulichen Verträgen). Sachspenden sind, sofern Vermögensgegenstände vorliegen, mit ihrem jeweiligen Wert zu aktivieren. Gleichzeitig wird ein Sonderposten in gleicher Höhe passiviert. Der Wert einer Sachspende ist der Spendenbescheinigung im Einzelfall zu entnehmen.

Empfangene Geldspenden werden in Abhängigkeit ihrer Zweckbindung (Tätigung einer Investition) bzw. Mittelverwendung passiviert. Auch hier gilt, dass die Auflösung analog zu dem mit der Geldspende erworbenen Vermögensgegenstand zu erfolgen hat. Für Sonderposten gelten gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Demnach werden die Sonderposten in ihrer tatsächlich eingegangenen Höhe in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Sonderfall sind die Sonderposten für Anlagen im Bau (Sonderposten im Bau), wie zum Beispiel Zuwendungen für die Kindertagesstätte Wirbelwind, diese werden erst mit der Aktivierung des Vermögensgegenstandes aufgelöst.

3. Rückstellungen – 662.580,17 €

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen werden Rückstellungen gebildet. Diese dürfen nur aufgelöst werden, wenn der Grund für die Rückstellung entfallen ist.

Bei der Gemeinde wurde eine Pflichtrückstellung nach § 90 Abs. 2 GemO i.V.m. mit § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO bilanziert. Dabei handelt es sich um eine Rückstellung für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit. Bei der Gemeinde Dettingen ist zum Stichtag 01.01.2016 eine Mitarbeiterin in der Freizeitphase der Altersteilzeit.

Des Weiteren wurde eine Wahlrückstellung zur Absicherung einer strittigen Gewerbesteuerforderung über 625.831,00 € nach § 42 Abs. 2 S. 1 GemHVO gebildet. Die Gemeinde hat – jeweils hälftig – im Dezember 2011 und Januar 2012 folgende Gewerbesteuerbeträge kassenwirksam von einem Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr 2004 erhalten:

Hauptforderung Gewerbesteuerforderung	807.959,00 €
Nebenforderung Veranlagungszinsen Gewerbesteuerforderung	247.810,00 €
Gesamtbetrag:	1.055.769,00 €

Eine Anfechtungsklage des Steuerschuldners gegen den Gewerbesteuermessbescheid ist vor dem Finanzgericht anhängig. Das Finanzamt Nürtingen (Widerspruchsstelle) hat bereits signalisiert, dass es eine erneute Messbetragsreduzierung geben wird. Zur Höhe kann keine Auskunft gegeben werden. Die bereits erfolgte Messbetragsreduzierung wurde entsprechend berücksichtigt.

Bewertung Rückstellung - Rückzahlungsrisiko – 50 %:	
Hauptforderung Gewerbesteuerforderung	403.980,00 €
Nebenforderung Veranlagungszinsen Gewerbesteuerforderung	123.905,00 €
Gesamtbetrag:	527.885,00 €

Verzinsung Rückzahlungsrisiko – Hauptforderung (Abrundung auf volle 50 €):	
201.950 € - Verzinsung für den Zeitraum Januar 2012 bis Dezember 2015:	48.468,00 €
201.950 € - Verzinsung für den Zeitraum Dezember 2011 bis Dezember 2015:	49.478,00 €
= Sonstige Rückstellung zum 01.01.2016:	625.831 €

4. Verbindlichkeiten – 1.516.235,05 €

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gemeinde, welche dem Grunde und der Höhe nach gewiss sind. Sie stellen eine wirtschaftliche Belastung für die Gemeinde dar. Die Verbindlichkeiten untergliedern sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte gemäß § 87 Abs. 5 GemO liegen zum 01.01.2016 nicht vor.

a) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen – 1.383.944,06 €

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen Geldbeträge, welche die Gemeinde von einem Dritten zur Verfügung gestellt bekommen hat. Das aufgenommene Kapital muss mit Zinsen wieder zurückbezahlt werden. Die Schuldenstandsübersicht gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang beigefügt.

b) Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung – 36.861,65 €

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung entstehen aus Werk-, Kauf- oder aus Dienstleistungsverträgen. Von der Gegenseite wird die Leistung schon erbracht, jedoch steht die Gegenleistung der Gemeinde noch aus. Dies ist dann der Fall, wenn die Gemeinde ein Zahlungsziel ausschöpft. Es besteht ein Saldierungsverbot, daher können Forderungen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden, auch wenn sie denselben Lieferanten oder Dienstleister betreffen.

c) Sonstige Verbindlichkeiten – 95.429,34 €

Diese Position stellt einen Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten dar, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten - 740.091,87 €

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus bezahlte Mieten, Pachten und Zinsen), die bereits im abgeschlossenen Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz erst künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind.

Bei der Gemeinde Dettingen umfasst dieser Posten die Grabnutzungsgebühren sowie die Pflegekosten für den Alten Friedhof, die für die gesamte Nutzungszeit des jeweiligen Grabes am Anfang in voller Höhe bezahlt werden und in den einzelnen Haushaltsjahren der Nutzungszeit anteilige Erträge darstellen.



V. Sonstige Pflichtangaben

1. Haftungsverhältnisse / Bürgschaften

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Bestand (Restkapital) aus Bürgschaften aus kommunalverbürgten Darlehen stellt sich zum **01.01.2016** wie folgt dar:

Wohnbauförderdarlehen der L-Bank: **965.997,58 €**

Es wurden keine Rückstellungen für die Darlehen gebildet, da für diese kein konkretes Ausfallrisiko besteht.

2. Weitere Angaben

a) Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den KVBW

Zum Stichtag 31.12.2015 beträgt der Anteil an der Rückstellung beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) **3.479.521,00 €** (Pensionsrückstellungen und Beihilfeverpflichtungen). Diese Rückstellungen werden nicht bei der Gemeinde Dettingen unter Teck, sondern ausschließlich beim KVBW bilanziert, § 41 Abs. 2 S. 2 GemHVO.

b) Kameradschaftskasse der Feuerwehr

Das Vermögen der Kameradschaftskasse der Feuerwehr ist nicht zu bilanzieren. Der Stand zum 31.12.2015 beträgt **21.236,71 €**

c) Stand der Betriebskasse

Von der Gemeinde wird eine Betriebskasse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt. Die Mittel werden vollständig durch die Bediensteten eingebracht. Insofern hat auch keine Bilanzierung zu erfolgen. Der Stand der Betriebskasse zum 01.01.2016 beträgt **1.020,85 €**

3. Organe der Gemeinde Dettingen

Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 8 GemHVO werden im Folgenden die Organe der Gemeinde Dettingen unter Teck zum 01.01.2016 dargestellt. Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind die Verwaltungsorgane der Gemeinde, § 23 GemO.

Bürgermeister zum 01.01.2016:

Herr Rainer Haußmann (seit 04.06.1996)

Mitglieder des Gemeinderats zum 01.01.2016 – nach Gruppierungen:

CDU / FWV

Herr Gemeinderat Manfred Diez
Herr Gemeinderat Andreas Hummel
Herr Gemeinderat Roland Sigel
Herr Gemeinderat Johannes Stulz

FWG

Herr Gemeinderat Peter Bayer
Herr Gemeinderat Dr. Werner Hack
Herr Gemeinderat Rainer Kuhn
Herr Gemeinderat Dr. Steffen Ochs

SPD

Herr Gemeinderat Peter Beck
Herr Gemeinderat Timo Hertl
Herr Gemeinderat Hermann Pölkow

Dettinger Bürgerliste

Frau Gemeinderätin Edith König
Frau Gemeinderätin Ulrike Schweizer
Frau Gemeinderätin Stefanie Stern

VI. Anhang

1. Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt des Jahres		davon voraussichtlich fällige Ausgaben		
Jahr	Summe	2016	2017	2018
2015	1.497.000 €	1.497.000 €	0 €	0 €

2. Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO				
Vermögen		Stand des Vermögens	Vermögensveränderungen	Stand des Vermögens
		Ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellungskosten	kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2015	Restbuchwerte zum 01.01.2016
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.531,90 €	734,04 €	797,86 €
1.2	Sachvermögen	57.673.800,18 €	21.622.281,86 €	36.051.518,32 €
1.2.1	unbebaute Grundstücke	5.455.464,17 €	13.025,79 €	5.442.438,38 €
1.2.2	bebaute Grundstücke	19.542.814,29 €	7.676.488,71 €	11.866.325,58 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	26.705.328,94 €	12.989.307,96 €	13.716.020,98 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	187.142,33 €	57.390,37 €	129.751,96 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.653.504,70 €	610.701,70 €	1.042.803,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	531.422,88 €	275.367,33 €	256.055,55 €
1.2.8	Vorräte	7.749,39 €	- €	7.749,39 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.590.373,48 €	- €	3.590.373,48 €
1.3	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	2.938.962,10 €	0,00 €	2.938.962,10 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	- €	0,00 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	11.637,69 €	- €	11.637,69 €
1.3.3	Sondervermögen	171.401,00 €	- €	171.401,00 €
1.3.4	Ausleihungen	755.923,41 €	- €	755.923,41 €
1.3.5	Wertpapiere	2.000.000,00 €	- €	2.000.000,00 €

3. Forderungsübersicht gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderung	Gesamtbetrag zum 01.01.2016
Öffentlich-rechtliche Forderungen	381.194,18 €
Privatrechtliche Forderungen	66.827,09 €
Summe aller Forderungen:	448.021,27 €

4. Übersicht über den Stand der Rückstellungen, § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO

Art der Rückstellung	Gesamtbetrag zum 01.01.2016
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	36.749,17 €
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen (Altersteilzeit)	36.749,17 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen	0,00 €
1.4 Gebührenaussgleichsrückstellung	0,00 €
1.5 Altlastensanierung	0,00 €
1.6 Rückstellungen für drohende Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €
2. weitere Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO	625.831,00 €
2.1 Rückstellung (strittige Gewerbesteuer)	625.831,00 €
Summe aller Rückstellungen:	662.580,17 €

5. Schuldenübersicht nach § 55 II GemHVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 01.01.2016	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1. Geldschulden	1.383.944,06 €	0,00 €	35.790,37 €	1.348.153,69 €
1.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Kredite für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.1 Bund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2 Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.4 Zweckverbände und dgl.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Sonstiger öffentlicher Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6 Kreditmarkt	1.383.944,06 €	0,00 €	35.790,37 €	1.348.153,69 €
1.3 Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

6. Beteiligungsübersicht

Art der Beteiligung	01.01.2016
Sonstige Anteile	
Neckar-Elektrizitätsverband	0,00 €
Eigenvermögensumlage KDRS	11.637,69 €
Sondervermögen	
Stammkapital Wasserversorgung	160.000,00 €
Allgemeine Einlage - Wasserversorgung	11.401,00 €
Ausleihungen	
Trägerdarlehen an Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	747.840,84 €
Holzhof Oberschwaben e.G.	204,52 €
Kreisbaugenossenschaft Nürtingen e.G.	255,65 €
VR-Bank Hohenneuffen-Teck e.G.	150,00 €
Volksbank Kirchheim-Nürtingen e.G.	250,00 €
BürgerEnergiegenossenschaft Dettingen unter Teck e.G.	6.000,00 €

VII. Anlagen

Anlage 1: vorläufige Eröffnungsbilanz KIRP ohne Kontenandruck – Stand: 16.11.2017

Anlage 2: vorläufige Eröffnungsbilanz KIRP mit Kontenandruck – Stand: 16.11.2017

vorläufige NKHR-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016

Aktivseite **Gemeinde Dettingen unter Teck - Stand: 16.11.2017**
Jahr 2016 **ohne Kontenandruck**

Beträge in EUR

1. Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	797,86
1.2 Sachvermögen	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.442.438,38
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.866.325,58
1.2.3 Infrastrukturvermögen	13.716.020,98
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	129.751,96
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.042.803,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	256.055,55
1.2.8 Vorräte	7.749,39
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.590.373,48
Summe Sachvermögen	36.051.518,32
1.3 Finanzvermögen	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapital- einlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	11.637,69
1.3.3 Sondervermögen	171.401,00
1.3.4 Ausleihungen	755.923,41
1.3.5 Wertpapiere	2.000.000,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	381.194,18
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	- 113.720,26
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	180.547,35
1.3.9 Liquide Mittel	1.673.588,64
Summe Finanzvermögen	5.060.572,01
Summe Vermögen	41.112.888,19
2. Abgrenzungsposten	
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29.967,24
2.2 Sonderposten für geleistete Investitions- zuschüsse	250.366,84
Summe Abgrenzungsposten	280.334,08
3. Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
Summe Aktivseite	41.393.222,27

NKHR-Eröffnungsbilanz

Passivseite

Jahr 2016

Beträge in EUR

1. Eigenkapital	
1.1 Basiskapital	30.542.617,80
1.2 Rücklagen	
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
Summe Rücklagen	0,00
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich	0,00
Summe Fehlbeträge des ord. Ergebnisses	0,00
Summe Eigenkapital	30.542.617,80
2. Sonderposten	
2.1 für Investitionszuweisungen	3.717.232,85
2.2 für Investitionsbeiträge	2.202.324,51
2.3 für Sonstiges	2.012.140,02
Summe Sonderposten	7.931.697,38
3. Rückstellungen	
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	36.749,17
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3 Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONien	0,00
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	625.831,00
Summe Rückstellungen	662.580,17
4. Verbindlichkeiten	
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.383.944,06
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.861,65
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	95.429,34
Summe Verbindlichkeiten	1.516.235,05
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	740.091,87
Summe Passivseite	41.393.222,27

NKHR-Eröffnungsbilanz

Kontroll- und Summenblatt

Jahr 2016

Beträge in EUR

Summe Ergebnisrechnung	0,00
Summe Aktivseite	41.393.222,27
Summe Passivseite	41.393.222,27
Summe Verrechnungskonten	0,00
Summe nicht zugeordneter Positionen	0,00
Sonstige Reports	0,00
	0,00

vorläufige NKHR-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016

Aktivseite **Gemeinde Dettingen unter Teck - Stand: 16.11.2017**
Jahr 2016 **mit Kontenandruck**

Beträge in EUR

1. Vermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		797,86
10000 0025000	DV-Software	797,86
1.2 Sachvermögen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		5.442.438,38
10000 0111000	Grünflächen - Grund und Boden	32.003,96
10000 0120000	Ackerland	2.576.570,94
10000 0131000	Wald, Forsten - Grund u. Boden	682.731,92
10000 0132000	Wald, Forsten - Aufwuchs	1.995.714,50
10000 0133000	Waldlehrweg	15.391,55
10000 0134000	Aufforstung Dachsbühl	21.873,85
10000 0190000	Sonstige unbebaute Grundstücke	118.151,66
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		11.866.325,58
10000 0211000	Wohnbauten - Grund und Boden	453.711,26
10000 0212000	Wohnbauten Geb.,Aufb.,Betrvorr	476.349,32
10000 0221000	Soz. Einricht. Grund und Boden	367.114,99
10000 0222000	Soz. Einr. Geb.,Aufb.,Betrvorr	3.390.918,46
10000 0231000	Schulen - Grund und Boden	522.813,37
10000 0232000	Schulen Geb., Aufb., Betrvoor.	913.614,81
10000 0241000	Kultur-,Sport-,Gartenanl. GuB	1.460.514,30
10000 0242000	Kult.,Sport,Gart.anl. Geb.usw.	2.422.954,53
10000 0291000	Sonstige Geb. Grund und Boden	359.350,78
10000 0292000	Sonst. Geb. Geb.,Aufb.,Betrvor	1.498.983,76
1.2.3 Infrastrukturvermögen		13.716.020,98
10000 0310000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.698.399,65
10000 0320000	Brücken, Tunnel u ing. Anlagen	665.023,83
10000 0350000	Straßen, Wege, Plätze, Verkehr	9.474.110,03
10000 0360000	Straßenbeleuchtung	273.366,30
10000 0370000	Wasserbauliche Anlagen	425.355,95
10000 0380000	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.045.045,07
10000 0390000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	134.720,15
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken		0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		129.751,96
10000 0510000	Kunstgegenstände (Rathausbrunnen)	129.751,96
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.042.803,00
10000 0610000	Fahrzeuge	316.467,79
10000 0630000	Technische Anlagen	726.335,21
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		256.055,55
10000 0720000	Betriebs- und Geschäftsausst.	256.055,55
1.2.8 Vorräte		7.749,39
10000 0830001	Betriebsstoffe	7.749,39
1.2.9 Geleistete Anzahlungen,Anlagen im Bau		3.590.373,48
10000 0960000	Anlagen im Bau	3.590.373,48

NKHR-Eröffnungsbilanz

Aktivseite

Jahr 2016

Beträge in EUR

Summe Sachvermögen		36.051.518,32
1.3 Finanzvermögen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapital- einlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen		11.637,69
10000 1113000	Beteil. ZV und sonst. Anteilsr (Anteil KDRS)	11.637,69
1.3.3 Sondervermögen		171.401,00
10000 1211000	Stammkapital Wasserversorgung	160.000,00
10000 1211001	Rücklagen Wasserversorgung	11.401,00
1.3.4 Ausleihungen		755.923,41
10000 1310001	Arbeitgeberdarlehen	1.222,40
10000 1316200	Trägerdarlehen Abwasser	747.840,84
10000 1318200	Genossenschaftsanteile	6.860,17
1.3.5 Wertpapiere		2.000.000,00
10000 1492002	Festgeld Nr. 10425802 RaiBa	500.000,00
10000 1492003	Festgeld Nr. 10425829 RaiBa	500.000,00
10000 1492004	Festgeld Nr. 10425810 RaiBa	1.000.000,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen		381.194,18
10000 1511001	Kindergartengebühren	2.135,20
10000 1511002	Kindertagespflege	- 46,44
10000 1511003	Verlässliche Grundschule	822,25
10000 1511005	Verwaltungsgebühren	143,00
10000 1511008	Straßennutzungsgebühr	81,60
10000 1511009	Bestattungsgebühren	4.384,00
10000 1511011	ör Einzeleinnahmen masch m. M.	47.370,40
10000 1511020	Forderungen aus Erschließung - Aylenstraße	201.913,18
10000 1521001	Grundsteuer	7.030,72
10000 1521002	Gewerbesteuer	117.151,14
10000 1521003	Hundesteuer	54,13
10000 1591001	Ordnungswidrigkeiten	155,00
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen		- 113.720,26*
10000 1611090	Ausgleich 1611007	- 113.720,26
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen		180.547,35
10000 1611001	Miete	59.292,67
10000 1611002	Benutzungsgebühren	662,00
10000 1611003	Holzverkauf	3.662,88
10000 1611007	Einzeleinnahmen p-r DÜ o.Mahn.	113.720,26*
10000 1691000	Ausgaben	29.967,24
10000 1691002	KM-V Pacht	- 121,50
10000 1691003	Korrekturkonto	- 29.967,24
10000 1691005	Zinsen vom EigB Abwasser	3.331,04
1.3.9 Liquide Mittel		1.673.588,64
10000 1711310	KSK ES-Nürtingen (ZW 301 0)	239.822,08
10000 1711320	Volksbank Kirchheim (ZW 302 0)	58.076,91
10000 1711330	VR Bank (ZW 303 0)	173.365,90

*Anmerkung: Verrechnung innerhalb der Forderungen - Saldo 0 €.

NKHR-Eröffnungsbilanz

Aktivseite

Jahr 2016

Beträge in EUR

10000 1711411	Geldmarktkto. KSK (ZW 311 0)	800.000,00
10000 1711413	Geldmarktkto. VR (ZW 313 0)	400.000,00
10000 1731000	Kassenbestand	2.323,75
Summe Finanzvermögen		5.060.572,01
Summe Vermögen		41.112.888,19
2. Abgrenzungsposten		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		
		29.967,24
10000 1801001	Aktive Rechnungsabgrenzung	29.967,24
2.2 Sonderposten für geleistete Investitions-		
zuschüsse		
10000 1803010	Inv.kostenzuschuss S-Bahn	79.560,82
10000 1803020	Inv.kostenzuschuss Forum Altern	60.736,14
10000 1803030	Inv.kostenzuschuss Tennis	4.500,00
10000 1803050	Inv.kostenzuschuss Pfadfinder	4.250,00
10000 1803060	Inv.kostenzuschuss Schützenverein	2.016,67
10000 1803070	Inv.kostenzuschuss Ev. Kirchengemeinde	67.819,55
10000 1803080	Inv.kostenzuschuss Kath. Kirchengemeinde	4.422,63
10000 1803090	Inv.kostenzuschuss SFD	566,67
10000 1803100	Inv.kostenzuschuss Kleingartenanlagen	283,33
10000 1803110	Inv.kost.zusch. LSP (Private Maßnahmen)	26.211,03
Summe Abgrenzungsposten		280.334,08
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)		0,00
Summe Aktivseite		41.393.222,27

NKHR-Eröffnungsbilanz

Passivseite

Jahr 2016

Beträge in EUR

1. Eigenkapital		
1.1 Basiskapital		30.542.617,80
10000 2000000	Basiskapital	30.542.617,80
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen		0,00
Summe Rücklagen		0,00
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		0,00
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich		0,00
Summe Fehlbeträge des ord. Ergebnisses		0,00
Summe Eigenkapital		30.542.617,80
2. Sonderposten		
2.1 für Investitionszuweisungen		3.717.232,85
10000 2110010	Zuschuss Landschaftspflege	159.085,67
10000 2110020	Zuschuss Bund	24.384,75
10000 2110031	Baukostenzuschuss	228.258,37
10000 2110032	Klimaschutzplus	85.604,58
10000 2110033	Bildungspauschale	115.429,82
10000 2110040	Denkmalarbeiten	8.965,98
10000 2110050	Infrastrukturpauschale	40.263,30
10000 2110060	Ausgleichsstock	211.145,83
10000 2110070	Zuschuss Hallenbad	52.492,66
10000 2110080	Zuschuss Sportstättenbau	42.900,02
10000 2110090	LIFE+	4.295,72
10000 2110100	PES-Fördermittel	588.760,37
10000 2110120	LSP	457.297,26
10000 2110130	Zuschuss Land	90.577,27
10000 2110150	Zuschuss RP	1.621,60
10000 2110151	Zuschuss LRA	3.630,90
10000 2110160	Zuschuss RP	2.155,02
10000 2110161	Zuschuss LRA	4.825,27
10000 2110170	Ausgleichsstock	13.006,17
10000 2110201	LSP Lautergarten	62.955,14
10000 2110300	Spielplatz Sulzburgstraße	293,32
10000 2110401	LSP Regenbogen	1.304.512,97
10000 2110500	Zuschuss Kleinkindbetreuung	201.707,00
10000 2110501	Zuschuss SWP für KiTa Wirbelwind	2.495,83
10000 2110600	Kostenanteil SFD Kunstrasenplatz	4.788,03
10000 2110601	Kostenanteil SFD Kunstrasenplatz	5.780,00
2.2 für Investitionsbeiträge		2.202.324,51
10000 2120010	Erschließungsbeiträge	2.202.324,51
2.3 für Sonstiges		2.012.140,02
10000 2190000	Spenden Kunstrasenplatz	1.300,00
10000 2190001	Spenden Lautergarten	2.864,01
10000 2190002	Spenden Wirbelwind	2.038,60
10000 2190003	Spende BDS	1.043,99
10000 2190004	Spenden Friedhof	3.968,57

NKHR-Eröffnungsbilanz

Passivseite

Jahr 2016

Beträge in EUR

10000 2190005	Treppe Friedhof	10.966,67
10000 2190006	Spenden Feuerwehr	8.754,17
10000 2190007	Spenden Waldlehrweg	3.250,94
10000 2190008	Spenden Dachsbühl	8.416,67
10000 2190009	Spenden Bikepark	3.877,16
10000 2190010	unentgelt. Vermögenserwerb - Kelterplatz	31.826,24
10000 2190020	Raue Rampe Lauter	53.001,67
10000 2190030	unentgelt. Erwerb - Baugebiet Hinterlohn	767.574,86
10000 2190031	unentgelt. Erwerb - Baugebiet Berger Areal	327.163,63
10000 2190032	unentgelt. Erwerb - Baugebiet Goldmorgen Süd	786.092,84
Summe Sonderposten		7.931.697,38
3. Rückstellungen		
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen		36.749,17
10000 2820000	Rückst. Altersteilzeit u.ä.	36.749,17
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen		0,00
3.3 Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien		0,00
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen		0,00
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen		0,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, und anhängigen Gerichtsverfahren		0,00
3.7 Sonstige Rückstellungen		625.831,00
10000 2890000	Rückstellungen (strittige Gewerbesteuer)	625.831,00
Summe Rückstellungen		662.580,17
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		1.383.944,06
10000 2317300	Verbindlichkeiten DGHYP	55.134,69
10000 2317301	Verbindlichkeiten DGHYP	240.900,00
10000 2317302	Verbindlichkeiten DGHYP	245.000,00
10000 2317304	Verbindlichkeiten L-Bank	340.455,00
10000 2317305	Verbindlichkeiten LBBW	35.790,37
10000 2317306	Verbindlichkeiten KSK	466.664,00
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		36.861,65
10000 2511000	Ausgaben	- 585,97
10000 2511004	Ausgaben - Ausz.sperre SBT 1-4	37.447,62
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten		95.429,34
10000 2791000	Einnahmen	1.844,19
10000 2799000	Abgrenzung UKBW	4.957,12
10000 2799001	Zinsabgrenzung	1.316,90
10000 2799003	Verbindl. ggüber WV (Zinsen)	578,14
10000 2799004	Verbindlichkeit ggü. Eigenbetriebe	86.732,99
Summe Verbindlichkeiten		1.516.235,05
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		740.091,87
10000 2911001	Rechnungsabgrenzung - Gebühren Neuer Friedhof	365.479,94
10000 2911002	Rechnungsabgrenzung - Gebühren Alter Friedhof	68.177,80
10000 2911003	Rechnungsabgrenzung - Pflegekosten Alter Friedhof	306.434,13

NKHR-Eröffnungsbilanz

Passivseite

Jahr 2016

Beträge in EUR

Summe Passivseite

41.393.222,27

NKHR-Eröffnungsbilanz

Kontroll- und Summenblatt

Jahr 2016

Beträge in EUR

Summe Ergebnisrechnung	0,00
Summe Aktivseite	41.393.222,27
Summe Passivseite	41.393.222,27
Summe Verrechnungskonten	0,00
Summe nicht zugeordneter Positionen	0,00
Sonstige Reports	0,00
	0,00